

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Empfehlungsprogramm der Frank Finanzplanung GmbH & Co. KG

§ 1 Gegenstand des Empfehlungsprogramms

(1) Die Frank Finanzplanung GmbH & Co. KG (nachfolgend „Frank Finanzplanung“) betreibt ein Empfehlungsprogramm, über das Privatpersonen und Unternehmer (nachfolgend gemeinsam „Tippgeber“) Interessenten für Photovoltaik-Direktinvestments, Batteriespeichersysteme und Kapitalanlageimmobilien, an Frank Finanzplanung heranführen können.

(2) Der Tippgeber erklärt sich freiwillig und ohne Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung bereit, Kontakte zu interessierten Personen herzustellen und gegebenenfalls Beratungstermine zwischen dem Interessenten und Frank Finanzplanung zu initiieren.

(3) Ein Anspruch auf eine Tätigkeit, auf eine Mindestanzahl von Empfehlungen oder auf den Abschluss von Verträgen besteht für keine der Parteien.

§1a Teilnahmevoraussetzung – Eigene Kundeneigenschaft

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Empfehlungsprogramm ist, dass der Tippgeber selbst Kunde der Frank Finanzplanung GmbH & Co. KG ist.

(2) Der Tippgeber muss über Frank Finanzplanung mindestens eines der folgenden Produkte selbst erworben haben:

- ein Photovoltaik-Direktinvestment (einschließlich Batteriespeichersystemen) und/oder
- eine Kapitalanlageimmobilie.

(3) Das Empfehlungsprogramm richtet sich damit ausschließlich an Personen, die die Leistungen von Frank Finanzplanung aus eigener Erfahrung kennen und Empfehlungen auf dieser Grundlage aussprechen.

(4) Frank Finanzplanung behält sich vor, die Teilnahme am Empfehlungsprogramm abzulehnen oder zu beenden, sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.

§ 2 Abgrenzung der Tätigkeiten

(1) Die Beratung, Betreuung, Vertragsverhandlungen sowie der Abschluss von Verträgen mit empfohlenen Interessenten erfolgen ausschließlich durch Frank Finanzplanung.

(2) Der Tippgeber ist weder zur Beratung noch zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen befugt und tritt nicht als Vermittler, Berater oder Vertreter von Frank Finanzplanung auf.

(3) Frank Finanzplanung übernimmt keinerlei Haftung für Aussagen, Zusicherungen oder Informationen, die der Tippgeber gegenüber Interessenten tätigt.

§ 2a Keine erlaubnispflichtige Vermittlungstätigkeit

(1) Der Tippgeber erbringt für die Frank Finanzplanung keine erlaubnispflichtige Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit im Sinne der §§ 34d, 34f, 34h oder 34i GewO oder sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschließlich auf die Benennung oder Herstellung eines Kontakts zwischen einem Interessenten und Frank Finanzplanung.

(3) Eine wirtschaftliche oder rechtliche Prüfung, Beratung, Produktauswahl, Vertragsvermittlung oder der Abschluss von Verträgen erfolgt ausschließlich durch Frank Finanzplanung.

(4) Der Tippgeber tritt zu keinem Zeitpunkt als Vertreter, Vermittler oder Berater von Frank Finanzplanung oder eines Projektanbieters auf.

§ 3 Voraussetzungen und Umfang der Tippgeberprämie

(1) Eine Tippgeberprämie wird ausschließlich für solche Geschäftsabschlüsse gewährt, die nachweislich aufgrund der erstmaligen Mitwirkung des Tippgebers zustande gekommen sind.

(2) Vergütet wird ausschließlich der erste Geschäftsabschluss (Erstkauf), den ein empfohlener Kunde nach der Empfehlung über Frank Finanzplanung tätigt.

(3) Folgegeschäfte, Nachinvestitionen oder weitere Vertragsabschlüsse desselben Kunden – unabhängig von Zeitpunkt, Umfang oder wirtschaftlichem Zusammenhang – begründen keinen weiteren Anspruch auf eine Tippgeberprämie.

(4) Maßgeblich für den Anspruch ist ausschließlich das zum Zeitpunkt des Erstkaufs gültige Empfehlungsprogramm.

(5) Mehrfachempfehlungen desselben Interessenten begründen keinen mehrfachen Anspruch. Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der zeitlich zuerst registrierte Tippgeber.

(6) Als ein Kunde im Sinne dieser AGBs gilt auch eine wirtschaftlich verbundene Einheit. Hierzu zählen insbesondere natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Gesellschaften oder Beteiligungsstrukturen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Person beherrscht, gegründet oder maßgeblich beeinflusst werden.

Mehrere Erwerbe, Investitionen oder Vertragsabschlüsse, die durch denselben wirtschaftlich Berechtigten erfolgen – auch wenn diese über unterschiedliche rechtliche oder steuerliche Identitäten, Gesellschaften oder Beteiligungen abgewickelt werden – gelten nicht als neue Kunden und begründen keinen weiteren Anspruch auf eine Tippgeberprämie.

§ 3a Kein Anspruch bei Nichtzustandekommen von Geschäften

(1) Ein Anspruch auf eine Tippgeberprämie besteht ausschließlich bei tatsächlichem Zustandekommen eines Geschäftsabschlusses unter Erfüllung sämtlicher in diesen AGB genannten Voraussetzungen.

(2) Kommt es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Abschluss eines Geschäfts, insbesondere aufgrund von Ablehnung durch Frank Finanzplanung, fehlender Wirtschaftlichkeit, fehlender oder geänderter Finanzierbarkeit, Rücktritt oder Widerruf des Interessenten oder interner bzw. externer Projektentscheidungen, besteht kein Anspruch auf eine Prämie oder sonstige Vergütung.

(3) Frank Finanzplanung übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen von Geschäften oder für entgangene Prämienexpectationen des Tippgebers.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Prämie

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung einer Tippgeberprämie entsteht erst dann, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:

1. Sämtliche Projekt-, Kauf-, Finanzierungs- und Vertragsunterlagen des Erstkaufs wurden von allen Parteien vollständig unterzeichnet.
2. Der Investor hat seine vereinbarte Eigenkapitalzahlung vollständig geleistet.
3. Bei einer Finanzierung liegt entweder eine schriftliche Finanzierungszusage der Globalfinanzierung vor oder der Kreditvertrag wurde von der finanzierenden Bank vollständig unterzeichnet.
4. Frank Finanzplanung hat dem Kunden eine Rechnung gestellt und diese wurde vollständig bezahlt.

(2) Die Prämie wird zudem erst dann fällig, wenn Frank Finanzplanung die entsprechende Vergütung selbst vom Kunden erhalten hat.

(3) Solange auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Prämie.

§ 5 Abrechnung, Auszahlung und Sachprämien

- (1) Nach Eintritt sämtlicher Fälligkeitsvoraussetzungen erstellt Frank Finanzplanung eine Abrechnung bzw. Gutschrift über die dem Tippgeber für den Erstkauf zustehende Geldprämie.
- (2) Geldprämien werden innerhalb von zehn Werktagen nach vollständigem Zahlungseingang bei Frank Finanzplanung und Vorliegen aller abrechnungsrelevanten Angaben des Tippgebers ausgezahlt.
- (3) Sofern eine Sachprämie vorgesehen ist, wird diese nach Eintritt der Fälligkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums beauftragt.
- (4) Sachprämien stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Lieferzeiten richten sich nach den jeweiligen Herstellern oder Lieferanten.
- (5) Verzögerungen, die außerhalb des Einflussbereichs von Frank Finanzplanung liegen, begründen keinen Schadensersatz- oder Ersatzanspruch.
- (6) Ein Anspruch auf Barauszahlung oder Umtausch einer Sachprämie besteht nicht, sofern im Empfehlungsprogramm nichts Abweichendes geregelt ist.
- (7) Frank Finanzplanung behält sich vor, Sachprämien anzupassen, auszutauschen oder durch gleichwertige Alternativen zu ersetzen, sofern die ursprünglich vorgesehene Prämie nicht verfügbar ist oder sich die Beschaffung unverhältnismäßig verzögert.
- (8) Maßgeblich für Art und Umfang der Prämie ist ausschließlich das zum Zeitpunkt des Erstkaufs gültige Empfehlungsprogramm.

§ 6 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Tippgeber ist verpflichtet, bei Teilnahme am Empfehlungsprogramm wahrheitsgemäß anzugeben, ob er als Privatperson oder als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG handelt.
- (2) Handelt der Tippgeber als Privatperson, erfolgt die Auszahlung ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Der Tippgeber ist selbst für die ordnungsgemäße steuerliche Erklärung und Versteuerung verantwortlich. Frank Finanzplanung führt keine Steuern oder Abgaben ab.
- (3) Handelt der Tippgeber als Unternehmer, erfolgt die Vergütung netto, sofern der Tippgeber umsatzsteuerpflichtig ist und eine ordnungsgemäße Rechnung stellt. Nimmt der Tippgeber die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in Anspruch, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.
- (4) Sachprämien stellen einen geldwerten Vorteil dar und sind vom Tippgeber eigenverantwortlich steuerlich zu behandeln.
- (5) Frank Finanzplanung übernimmt keine steuerliche Beratung. Änderungen des steuerlichen Status sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Rückforderung von Prämien

- (1) Kommt es nach Auszahlung der Prämie zu einer vollständigen oder teilweisen Rückabwicklung des Erstkaufs, ist der Tippgeber zur unverzüglichen Rückzahlung verpflichtet.
- (2) Die Rückzahlung hat spätestens zehn Werktage nach Bekanntwerden des Rückforderungsanspruchs zu erfolgen.

§ 8 Exklusivität (soweit gesondert vereinbart)

- (1) Sofern eine gesonderte Exklusivitätsvereinbarung besteht, gilt diese unabhängig von der Teilnahme am Empfehlungsprogramm.
- (2) Die Exklusivität bleibt auch bei Beendigung der Teilnahme bis zum vereinbarten Enddatum bestehen.

§ 9 Werbung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Jegliche Nutzung des Namens, der Marke oder des Logos von Frank Finanzplanung ist ohne schriftliche Zustimmung untersagt.
- (2) Der Tippgeber verpflichtet sich zur Vertraulichkeit über Provisionsmodelle, interne Abläufe, Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt zeitlich unbegrenzt.
- (4) Der Tippgeber erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Teilnahme am Empfehlungsprogramm kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Bereits entstandene, aber noch nicht fällige Ansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pronsfeld, soweit gesetzlich zulässig.

